

Satzung

Zen-Kreis Halle (Saale) e.V.

§1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Zen-Kreis Halle (Saale)“.
2. Der Sitz des Vereins ist Halle (Saale).
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt der Verein den Namen „Zen-Kreis Halle (Saale) e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 - Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist, allen Freunden des Zen-Buddhismus eine Stätte zu bieten, an der sie sich dem Studium und der Ergründung der Lehre des Buddha sowie der praktischen Übung zur Verwirklichung des Zen-Weges widmen können. Der Verein bemüht sich, die Lehre des Buddha und den Zen-Weg allen Interessierten in verständlicher Form darzulegen und den Mitgliedern und Freunden bei der Umsetzung der Lehre im täglichen Leben behilflich zu sein.
2. Zu diesem Zweck unterhält der Verein eine Zen-Übungsstätte, in der verschiedene Übungsformen entsprechend der Tradition des Rinzai und unter der Leitung von Zen-Meistern sowie anderen autorisierten Zen-Lehrern angeboten werden.
3. Zur Erfüllung des Vereinszweckes ist jedes Mitglied aufgerufen, sich entsprechend seiner Kenntnisse und Fähigkeiten einzubringen.

§3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Zen-Kreis Kiel e.V. (Vereinsregisternummer beim Amtsgericht Kiel: 5 VR 3539)

Graseweg 30-32

23118 Kiel

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätig oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins und die von ihm erlassene Ordnung der Übungsstätte (Zendo-Ordnung) anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über die der Vorstand entscheidet.
3. Neu hinzukommende Interessenten werden vom Übungsleiter über die Zendo-Ordnung und den Ablauf der Übungsabende informiert. Sie bekommen Gelegenheit, zweimal kostenlos an der Zen-Übung teilzunehmen, nach deren Ablauf sie sich entscheiden müssen, ob sie:
 - a. Mitglied des Vereins oder
 - b. Förderndes Mitgliedwerden möchten.
4. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, regelmäßig monatliche Mitgliedsbeiträge zu zahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
5. Die fördernden Mitglieder verpflichten sich lediglich, Beiträge lt. Beitragsordnung für jede einzelne Veranstaltung zu zahlen und die Zendo-Ordnung anzuerkennen. In der Mitgliederversammlung, zu der sie einzuladen sind, haben sie kein Stimmrecht und sie sind nicht wählbar.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann seinen Austritt durch eine schriftliche Erklärung im laufenden Monat jeweils zum Ende des nächsten Monats gegenüber dem Vorstand erwirken.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod; sie ist nicht übertragbar.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten gegen die Vereinssatzung oder die Zendo-Ordnung verstößt oder wenn es den Mitgliedsbeitrag über drei Monate schuldig bleibt.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt regelmäßig mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Briefform durch den Vorstand; die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Auf der schriftlichen Einladung ist die Tagesordnung anzukündigen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand; es wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird und von den Mitgliedern jederzeit eingesehen werden kann.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen und für den Ausschluss von Mitgliedern ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit von Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereines kann nur von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen mit folgenden Funktionen:
 - 1. Vorstand – Vorstandsvorsitzender
 - 2. Vorstand – Stellvertretender Vorstandsvorsitzender
 - 3. Vorstand – Schatzmeister

Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Jeweils zwei vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann zur organisatorischen Arbeit des Vereins besondere Vertreter bestimmen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.